BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/368 von Béatrix von Sury d'Aspremont: «Koordinierte Richtplanung als Schlüssel für die Nordwestschweiz»
2025/368

vom 2. Dezember 2025

1. Text der Interpellation

Am 28. August 2025 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont die Interpellation 2025/368 «Koordinierte Richtplanung als Schlüssel für die Nordwestschweiz» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Nordwestschweiz ist in besonderem Masse ein vernetzter Lebens- und Wirtschaftsraum, geprägt von hoher Siedlungsdichte, bedeutender Verkehrsinfrastruktur sowie sensiblen Natur- und Landwirtschaftsflächen. Gleichzeitig ist der Kanton Basel-Landschaft in der Region stark verflochten mit dem angrenzenden Elsass und Südbaden und innerhalb der Schweiz mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn.

Vor diesem Hintergrund ergibt eine isolierte Richtplanung auf Ebene einzelner Kantone wenig Sinn. Nur eine flächendeckende, kantonsübergreifende – und idealerweise auch grenzüberschreitende – Richtplanung wird den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht. Dies betrifft nicht nur die Koordination von Bauzonen, Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung, sondern auch die ökologische Infrastruktur. Themen wie Fruchtfolgeflächen, Schutz der Biodiversität, ökologische Vernetzungsachsen und der Umgang mit Natur- und Erholungsräumen sowie deren langfristige Sicherung lassen sich nicht an Kantons- oder Landesgrenzen stoppen. Die Vereinigung für eine Starke Region Basel / Nordwestschweiz sowie verschiedene grenzüberschreitend agierende Gremien betonen, dass eine solche Koordination notwendig und dringend ist, um die Standortqualität der gesamten Region nachhaltig zu sichern. Ein ähnlich lautender Vorstoss wird in den Nordwestschweizer Parlamenten der oben genannten Kantone eingereicht.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn in der überregionalen Richtplanung und inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden?*

2. *Wie fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem angrenzenden Ausland in die kantonale Richtplanung ein (bspw. Agglomerationsprogramm Basel oder Interreg-Projekte)?*

3. *Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen?*

4. *Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur?*

5. *Werden die Naherholungsräume in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form?*

6. *Plant der Regierungsrat, die Zusammenarbeit in der regionalen Richtplanung zu institutionalisieren bspw. durch eine Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz?*

7. *Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die Nordwestschweiz bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich und wo sieht er noch Handlungsbedarf?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat teilt das Grundverständnis, wonach raumrelevante Planungsthemen oft nicht an der Kantonsgrenze halt machen und unter anderem in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, ökologische Infrastruktur, Biodiversität, Vernetzungsachsen oder Natur- und Erholungsräumen eine Betrachtung über die Kantonsgrenze hinaus erfordern.

Die Richtplanung gemäss Art. 6 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist grundsätzlich das richtige Planungsinstrument für grossräumig relevante Aufgaben der räumlichen Entwicklung. Sie ist Aufgabe der Kantone (Art. 8 Abs. 1 RPG). Die Kantone sind entsprechend den Zielen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) im Grundsatz und gemäss Art. 6 Abs. 4 RPG ausdrücklich verpflichtet, ihre Richtpläne über die Kantonsgrenzen hinaus abzustimmen. Sie arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren (Art. 7 Abs. 1 RPG). Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können (Art. 7 Abs. 3 RPG). Kantonal ergänzt wird diese bundesrechtliche Verpflichtung mit dem im Richtplan verankerten Planungsgrundsatz zur Zusammenarbeit in den trinationalen Gremien sowie zur fachlichen Koordination in der Nordwestschweiz (Richtplan-Objektblatt RK Raumkonzept, Planungsrundsatz b). Auch die Zusammenarbeit mit den Partnern im Rahmen des Agglomerationsprogramms sowie die Integration der Ergebnisse daraus im kantonalen Richtplan ist in selbigem verankert (Objektblatt V 1.2 Agglomerationsprogramm, Planungsgrundsätze und -anweisungen).

Die Kompetenzen für Richtplanbeschlüsse, die Verfahrensgestaltung, der Rechtsschutz, die zeitliche Staffelung, der Inhalt und die instrumentelle Ausgestaltung der laufenden Anpassungen der Richtpläne unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Die Unterschiede widerspiegeln die jeweiligen kantonalrechtlichen Grundlagen und die raumplanerischen oder sachpolitisch aktuellen Herausforderungen. Die Idee einer flächendeckenden, kantonsübergreifenden und idealerweise grenzüberschreitenden Richtplanung erscheint damit aus Sicht sektoraler Fragestellungen zwar wünschbar, ist angesichts dieser Unterschiede im föderalistisch modellierten System der Raumplanung so kaum umsetzbar. Nebst der schwierigen Frage, welche Sachthemen für welche Räume planungs- und abstimmungsrelevant sind («funktionale Räume») wären insbesondere die bisherigen bundes- und kantonalrechtlich bezeichneten Verfahren und Zuständigkeiten im Grundsatz zu überprüfen. Die Idee einer grenzüberschreitenden Richtplanung wäre unter anderem mit Fragen zu einem grundsätzlichen Systemwechsel der Richtplanung und zu interkantonal abzustimmenden Beschlusskompetenzen gebunden. Dies ginge deutlich über den Bedarf zur Abstimmung grenzübergreifender Sachthemen hinaus.

Aus Sicht des Regierungsrats sind daher die nachstehend erläuterte, ziel- und stufengerechte Zusammenarbeit und Koordination nach Bedarf sowie die eingespielte Abstimmung der Richtpläne mit den Nachbarn gemäss Art. 6 ff. RPG weiterhin der richtige und geeignete Weg, um effizient und sachbezogen für eine grenzüberschreitend abgestimmte räumliche Entwicklung zu sorgen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn in der überregionalen Richtplanung und inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden?*

Institutionell befasst sich die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) mit gemeinsamen Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Belangen, einschliesslich raumplanerischen Fragestellungen. Die operative Koordination erfolgt über die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB). Im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Raumkonzepts Schweiz wurde über die NWRK für den Abschnitt zum Handlungsraum Metropolitanraum Basel ein koordinierter Input der beteiligten Kantone geleistet.

Auf nationaler Ebene findet ein regelmässiger Austausch über die Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK statt, im Speziellen über die KPK-Gruppe Nordwestschweiz mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Solothurn und Aargau, die regelmässig den Deutschen Regionalverband Hochrhein-Bodensee einbezieht. In der Arbeitsgruppe Raumordnung der Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) wirken ebenfalls die Kantone Jura, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Aargau mit. Über die Raumordnung hinaus bestehen in der ORK weitere Arbeitsgruppen zu sachspezifischen Themen mit Baselbieter Vertretung (z. B. GeoRhena – das Geoinformationssystem des Oberrheins). Der Kanton Basel- Landschaft ist weiter in den Arbeitsgruppen «Raumordnung und Landschaft» sowie «Mobilität und Verkehr» des Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) vertreten, die als Plattformen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dienen.

Im Rahmen der kantonalen Richtplanung stellen sich die Nachbarkantone gemäss einleitend erwähnten Anforderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) die Entwürfe zu Richtplanänderungen zur Stellungnahme und Mitwirkung zu. Dies erfolgt selbstredend mit allen Nachbarkantonen. Nach Bedarf werden Änderungen bereits im Vorfeld fachlich koordiniert. Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen ist zudem regelmässig Gegenstand der Genehmigungsprüfung durch den Bund.

Die fünf Baselbieter Planungsregionen Laufental, Leimental Plus, Birsstadt, Liestal Frenkentäler Plus und Oberbaselbiet, welche sich mit überkommunaler Raumplanung auf regionaler Ebene beschäftigen und teilweise Gemeinden ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft umfassen, werden aktiv bei der Erarbeitung der Richtplaninhalte miteinbezogen und im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen. Zudem sind die von den Regionen erarbeiteten regionalen Entwicklungskonzepte sowie die regionalen Richtpläne in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen (§ 13e und 13f RBG). Damit ist sichergestellt, dass die überkommunal abgestimmten Planungsmassnahmen auch Eingang in die kantonale Richtplanung finden.

Die Regionalplanungsstelle beider Basel ist eine gemeinsame Institution der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Sie wurde Ende der 1960er-Jahre gegründet, um raumplanerische Fragen über die Kantonsgrenzen hinweg zu koordinieren – insbesondere in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Landschaft, Umwelt und regionale Entwicklung. Heute liegen viele ihrer Aufgaben und Aktivitäten im Agglomerationsprogramm Basel, das als zentrales Instrument zur Abstimmung von Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung im Grossraum Basel dient. Ergänzend dazu besteht zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine enge projektbezogene Abstimmung, beispielsweise im Rahmen der Planungen im Gebiet Dreispitz oder beim Bahnknoten Basel.

2. *Wie fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem angrenzenden Ausland in die kantonale Richtplanung ein (bspw. Agglomerationsprogramm Basel oder Interreg-Projekte)?*

Das von einer Arbeitsgruppe der ORK (siehe Frage 1) im Rahmen eines Interreg-Projekts von 2023 bis 2025 erarbeitete Raumkonzept Oberrhein zeichnet mit dem «Raumbild 2050» die erwünschte Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums. Es basiert u. a. auf einer Analyse der Richtpläne und vergleichbaren Planungsinstrumenten der Nachbarländer. Gleichzeitig dient es für

die Weiterentwicklung der jeweiligen Planungsinstrumente als gemeinsame Basis der Raumordnungspolitik. Zentrale Stossrichtungen sind u. a. Orientierung an den Zielen von Klimaschutz und Klimaanpassung, eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, flächensparendes Wachstum, die Förderung von Orten der kurzen Wege, Schonung der Landschaft, Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen.

Das Agglomerationsprogramm hat die interkantonale und internationale Zusammenarbeit im Raum Basel in den letzten 20 Jahren auf Fachebene und im politischen Umgang in Raumordnungsfragen institutionalisiert. Der Wirkungsraum von Agglo Basel ist dadurch durchlässiger geworden und die verschiedenen Gebietskörperschaften haben ein gemeinsames Verständnis für deren Entscheidungskompetenzen und Problemstellungen gewonnen. Zudem wurden die Fachebenen interkantonal und international zusammengeführt und die Zielvorstellungen in einem gemeinsamen Zielbild formuliert. Das Zielbild des Agglomerationsprogramms Basel bzw. die Erkenntnisse aus den verschiedenen Fachgebieten des Agglomerationsprogramms haben eine Rückkopplung auf die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Richtpläne. Dabei erfolgt die gegenseitige Abstimmung laufend.

Das Zielbild des Agglomerationsprogramms Basel wurde zudem in den vergangenen Jahren für die einzelnen Korridore der Agglomeration konkretisiert. So wurde unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung und Beteiligung der betroffenen Kantone, Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände für den Korridor Hochrhein das «Raumkonzept Hochrhein» (Schlussbericht vom 27. Februar 2025, Agglo Basel) erarbeitet. Dieses zeigt auf Basis der Prinzipien «Suffizienz und Effizienz» auf, wie sich der Raum (Siedlung, Landschaft und Mobilität) beidseits des Rheins auf Deutscher und Schweizer Seite zwischen Birsfelden und Laufenburg bis ins Jahr 2040 entwickeln soll. Im Rahmen einer jährlichen stattfindenden «Hochrheinkonferenz» erfolgt in den kommenden Jahren ein Austausch zwischen den Beteiligten, um die angestrebte Entwicklung gemeinsam weiter voranzutreiben. Mit dieser grenzüberschreitenden Planung und Zusammenarbeit findet eine grenzüberschreitende Abstimmung der räumlichen Entwicklung statt, die auch Eingang in die kantonale Richtplanung findet.

Die ORK hat im Weiteren einen Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen erstellt (2016) und 2024 den Teil grenzüberschreitende Umweltauswirkungen/UVP überarbeitet.

3. *Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen?*

Es gibt keine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Grundlagen zur Sicherung der FFF werden schweizweit durch den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes von 2020 geregelt. Es gelten für alle Kantone dieselben Spielregeln. Diese sind klar. Der Siedlungsdruck stellt die Kantone zwar vor vergleichbare Herausforderungen bei der Flächensicherung. Die kantonalen Gegebenheiten führen jedoch dazu, dass die Strategien zur Kompensation und Erhaltung von FFF in den einzelnen Kantonen differieren und individuell an die jeweilige Ausgangslage, die räumlichen Gegebenheiten sowie die Möglichkeiten zur Kompensation angepasst werden. Die Kantone müssen daher den ihnen zustehenden Planungsspielraum ausnützen und geeignete Umsetzungsregelungen treffen können.

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes schreibt jedem einzelnen Kanton eine verbindliche Mindestmenge an Fruchtfolgeflächen vor, die erhalten bleiben müssen. Eine gegenseitige Anrechnung oder Übertragung von FFF zwischen den Kantonen ist explizit nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass jeder Kanton für die Erfüllung seiner Vorgaben eigenständig verantwortlich ist und keine Aufwertungsflächen für andere Kantone zur Verfügung stellen kann.

Bei unvermeidbaren Beanspruchungen von FFF durch Siedlungsentwicklung oder Infrastrukturprojekte sind die betroffenen Kantone verpflichtet, innerhalb ihres eigenen Gebiets geeignete Kompensationen umzusetzen. Eine Ausnahme besteht nur bei Materialverschiebungen: Ober- und Unterboden, die für die Aufwertung oder Wiederherstellung von FFF benötigt werden, dürfen auch über Kantonsgrenzen hinweg ausgetauscht werden, sofern dies zweckmässig und praktikabel ist.

Zwecks Austausches von Expertenwissen tauschen sich Bodenschutzfachstellen der Nordwestschweiz regelmässig im Rahmen des Cercle Sol NWCH aus. Dabei sind Fruchtfolgeflächen immer wieder ein Thema, sei es in Zusammenhang mit Bodenkartierungen oder mit Kompensations-/Aufwertungsvorhaben. Dies trägt zur abgestimmten Umsetzung des Sachplans FFF bei.

Was den Erhalt von wichtigen Naturflächen betrifft, so wird möglichst vermieden, dass ökologisch wertvolle Flächen durch Bauvorhaben oder andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Wo ein Verlust nicht vermeidbar ist, werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen Ersatzflächen ausgewiesen oder entsprechende ökologische Aufwertungen vorgenommen.

4. *Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur?*

Im Prozess der Ausarbeitung der Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur fand ein Austausch mit den benachbarten Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Jura und Aargau statt. Mit jedem Kanton wurden die im Grenzbereich vorhandenen Wildtierkorridore und Kerngebiete besprochen und soweit möglich abgestimmt.

Im Weiteren bestehen verschiedene Austauschplattformen mit allen Kantonen zur Ökologischen Infrastruktur, auf denen bereits mehrere Treffen und Fachgespräche stattgefunden haben. Bei sich bietenden Gelegenheiten für Projekte, in Bezug auf den Biotopverbund, sollen Opportunitäten wahrgenommen werden. Der Schwerpunkt liegt primär auf der Stärkung der kantonalen Vernetzung. Im weiteren Verfahren sind die in den Richtplan aufzunehmenden Elemente der ökologischen Infrastruktur wiederum Bestandteil der eingangs erläuterter Abstimmung im Richtplanverfahren.

5. *Werden die Naherholungsräume in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form?*

Bei der grenzüberschreitenden Planung der Naherholungsräume spielen das Zielbild und die Massnahmen des Agglomerationsprogramms Basel sowie die damit verbundenen Arbeiten in den Korridorprozessen eine zentrale Rolle.

Im Rahmen des Projekts «Raumkonzept Hochrhein» (vgl. Antwort zu Frage 2) wurden die wertvollen Naherholungsräume entlang des Hochrheins identifiziert und analysiert. Als Ergebnis wurden im Handlungsfeld Landschaft Massnahmen definiert, um diese Räume zu erhalten, aufzuwerten und besser zu vernetzen – etwa durch die Aufwertung siedlungsnaher Landschaften und der Rheinuferlandschaften.

6. *Plant der Regierungsrat, die Zusammenarbeit in der regionalen Richtplanung zu institutionalisieren bspw. durch eine Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz?*

Angesichts der voranstehend aufgeführten Aktivitäten und Zusammenarbeitsplattformen, in denen der Kanton Basel-Landschaft vertreten ist, erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, mit zusätzlichen Gremien die Zusammenarbeit weiter zu institutionalisieren. Insbesondere mit der Kantonsplanerkonferenz (KPK), der KPK-Gruppe Nordwestschweiz und der KPK-Kommission Richtplanung ist permanenter direkter Austausch sichergestellt. Mit der KPK und den weiteren Zusammenarbeitsplattformen ist die vorab auf fachlicher Ebene notwendige Abstimmung grenzüberschreitend richtig positioniert. Wo Abstimmungsfragen im Raum stehen, können diese auf Expertenebene zielgerichtet und fachkompetent angegangen und als abgestimmtes Ergebnis an zuständigen Entscheidungsträger der Kantone zum Beschluss oder politischen Koordination herangetragen werden.

7. *Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die Nordwestschweiz bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich und wo sieht er noch Handlungsbedarf?*

Zusammenarbeitsprojekte aus den Grenzräumen weisen unterschiedlichste Fragestellungen und Kooperationsformen auf. Das Spektrum erfolgreicher Projekte reicht von grenzüberschreitenden Landschaftsparkprojekten (z. B. jene des Projekts IBA-Projekt «Rheinliebe») über Verkehrsinfrastrukturen (z. B. die landesgrenzenüberschreitende Tramlinien nach Saint-Louis und Weil am Rhein) bis hin zur Entwicklung des von acht Kantonen gemeinsam erarbeiteten «Raumordnungskonzepts Metropolitraum Zürich 2050» (Metro ROK 2050). Zu nennen sind, neben dem Agglomerationsprogramm Basel auch die weitere grenzüberschreitenden Agglomerationsprogrammen, wie Beispielweise Grande Genève und Rheintal.

Der Regierungsrat erachtet es daher als richtig, die Kooperationsformen weiterhin den jeweiligen spezifischen Herausforderungen anzupassen. Der Regierungsrat unterstützt die aktive grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Plattformen und Projekten.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich